

Majorzwahl

Vorgehen zur Einführung eines amtlichen Informationsblatts gemäss § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

An die in den Gemeinden für die Umsetzung der politischen Rechte verantwortlichen Personen

Auf der BL-Seite finden Sie die «Mustervorlage für eine Gemeindeverordnung betreffend amtliches Informationsblatt für Urnenwahlen im Majorzverfahren». Sie können den Wahlzetteln im Sinne von § 26 Abs. 3 GpR ein amtliches Informationsblatt beilegen, falls Ihre Gemeinde entsprechend § 26 Abs. 4 GpR im Hinblick auf die kommunalen Wahlen 2020 eine solche Verordnung eingeführt hat.

In § 1 ist anstelle der gelben Markierung der Paragraf/Artikel Ihrer Gemeindeordnung einzutragen, in welchem festgehalten ist, welche Behörde nach dem Majorzprinzip gewählt wird.

Diese Gemeindeverordnung muss nach Beschluss auf der Webseite der Gemeinde bei den kommunalen Reglementen und Verordnungen publiziert werden.

Siehe auch **«Beispiel eines Informationsblatts»**.

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen die Landeskanzlei gerne zur Verfügung.